

VERORDNUNG

der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.07.2014 für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren und Grünstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren oder mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

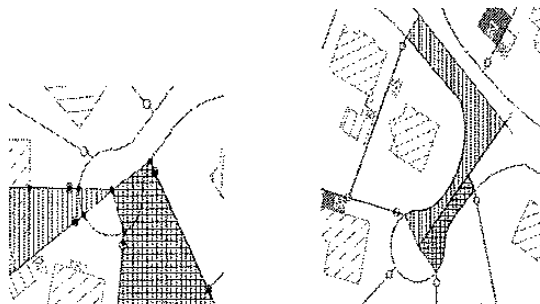
§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Wesendorf den Anliegern übertragen worden ist - richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

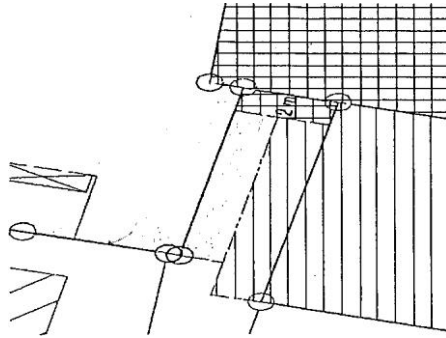
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigung gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



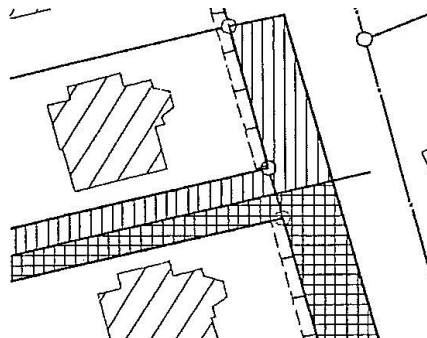
- (7) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern ist nach § 2 Abs. (5) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (8) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



Die von den Regelungen der Abs. 5 bis 7 betroffenen Straßen sind im Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

Als Streumittel dürfen ätzende Chemikalien, Streusalz, Hausabfälle und grobe Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur in begründeten klimatischen Ausnahmefällen statthaft, wie bei Eisregen. Kann Eis und Schnee hier nicht mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand beseitigt werden ist der Einsatz von Streusalz insbesondere auf vereisten Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen oder an ähnlichen Gefahrenquellen zulässig.

Nach der Schnee- und Eisschmelze sind die Streumittelrückstände unverzüglich zu entfernen und die Gehwege und Gossen zu reinigen.

- (3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (4) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds.SOG).

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 25.04.2012 außer Kraft.

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Anhang I
zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung
der Samtgemeinde Wesendorf

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen</u>
Bundesstraße 4	Wagenhoff, Wesendorf, Groß Oesingen, Mahrenholz
Landesstraße 284	Ummern, Wesendorf
Landesstraße 286	Wesendorf, Westerholz, Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 1	Groß Oesingen
Kreisstraße 3	Groß Oesingen, Zahrenholz
Kreisstraße 4	Groß Oesingen, Teichgut, Weißen Berge, Wahrenholz
Kreisstraße 5	Wahrenholz, Betzhorn
Kreisstraße 6	Schönewörde
Kreisstraße 7	Wesendorf, Wagenhoff
Kreisstraße 29	Wahrenholz, Weißes Moor
Kreisstraße 31	Wahrenholz, Schönewörde
Kreisstraße 100	Ummern, Pollhöfen
Kreisstraße 87	Groß Oesingen, Klein Oesingen
Kreisstraße 103	Wahrenholz

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Anhang II:
Straßenverzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungsverordnung
der Samtgemeinde Wesendorf

Ort	Nr. in Ortskarte	Straße	§§ in Verordnung
Groß Oesingen	1	Am Diekberg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	2	Am Fuhrenkamp	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	3	Am Fuhrenkamp	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	4	Am Stigloh	§ 2 Abs. 6
Groß Oesingen	5	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	6	Finkenweg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	7	Finkenweg	§ 2 Abs. 6
Groß Oesingen	8	Hainbuchenfeld	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	9	Hohner Weg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	10	Kirchweg	§ 2 Abs. 5
Groß Oesingen	11	Siekfeld	§ 2 Abs. 6
Groß Oesingen	12	Steinhorster Straße	§ 2 Abs. 7
Groß Oesingen	13	Tweete	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	1	Amselweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	2	Dorfplatz	§ 2 Abs. 6
Schönewörde	3	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	4	Försterhof	§ 2 Abs. 6
Schönewörde	5	Hirtenweg	§ 2 Abs. 7
Schönewörde	6	Im Winkel	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	7	Lindenstraße	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	8	Meisenweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	9	Reineckenweg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	10	Rietberg	§ 2 Abs. 5
Schönewörde	12	Schwarzburg	§ 2 Abs. 5
Ummern	1	Birkenweg	§ 2 Abs. 6
Ummern	2	Bremer Weg	§ 2 Abs. 5
Ummern	3	Brenzelfeld	§ 2 Abs. 6
Ummern	4	Brenzelfeld	§ 2 Abs. 7
Ummern	5	Feldgarten	§ 2 Abs. 6
Ummern	6	Heideweg	§ 2 Abs. 6
Ummern	7	Zum Eichengrund	§ 2 Abs. 5
Wagenhoff	1	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 6

Wagenhoff	2	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	3	Am Wallring	§ 2 Abs. 5
Wagenhoff	4	Gartenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	5	Hauptstraße	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	6	Im Walde	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	7	Kastanienweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	8	Meisenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	9	Rotdornweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	10	Schneidergasse	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	11	Schneidergasse	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	12	Sonnenweg	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	13	Sonnenweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	14	Schulweg	§ 2 Abs. 7
Wagenhoff	15	Wiesengrund	§ 2 Abs. 6
Wagenhoff	16	Wiesengrund	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	1	Am Hengstkamp	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	2	An der Molkerei	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	3	An der Molkerei	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	4	Begonienweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	5	Betzhorner Straße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	6	Bischof-Konrad-Ring	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	7	Burgweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	8	Burgweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	9	Eversweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	10	Försterweg	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	11	Hauptstraße	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	12	Hölsenplatz	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	13	Hölsenplatz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	14	Im Katzenhagen	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	15	Im Steinkamp	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	16	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	17	Krummacker	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	18	Lönsweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	19	Osterfeuerplatz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	20	Schützenstraße	§ 2 Abs. 5
Wahrenholz	21	Steinsdorfer Platz	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz	22	Steinsdorfer Platz	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz	23	Steinweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	1	Apfelstraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	2	Hässelrehm	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Betzhorn	3	Leustraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Betzhorn	4	Storchenblick	§ 2 Abs. 6

Wahrenholz OT Weißen Berge	1	Eichenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	2	Führenweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	3	Gartenstraße	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	4	Ginsterweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	5	Heideweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	6	Heidkoppel	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	7	Heidkoppel	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	8	Kiefernweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	9	Kurzer Weg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	10	Moosweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	11	Schnuckenweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	12	Teichweg	§ 2 Abs. 6
Wahrenholz OT Weißen Berge	13	Teichweg	§ 2 Abs. 7
Wahrenholz OT Weißen Berge	14	Wacholderweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	1	Am Schützenplatz	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	2	Anemonenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	3	Anemonenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	4	Birkenkamp	§ 2 Abs. 5
Wesendorf	5	Celler Straße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	6	Dahlienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	7	Eckernkamp	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	8	Eckernkamp	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	9	Erlenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	10	Fichtestraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	11	Führenmoor	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	12	Führenmoor	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	13	Goldregenplatz	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	14	Im Henneicken	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	15	Im Grieskamp	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	16	Immenknick	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	17	Immenknick	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	18	Im Wiesengrund	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	19	Im Winkel	§ 2 Abs. 5
Wesendorf	20	Im Winkel	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	21	Kastanienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	22	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	23	Kornblumenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	24	Krötelberg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	25	Krughof	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	26	Lilienweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	27	Lilienweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	28	Lindenweg	§ 2 Abs. 6

Wesendorf	29	Malvenring	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	30	Margeritenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	31	Mistelstraße	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	32	Nelkenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	33	Nelkenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	34	Parkstraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	35	Reuterplatz	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	36	Rosenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	37	Rosenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	38	Sandweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	39	Schillerstraße	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	40	Tulpenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	41	Schulstraße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	42	Veilchenweg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	43	Veilchenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	44	Wallberg	§ 2 Abs. 6
Wesendorf	45	Wallberg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf	46	Wittinger Straße	§ 2 Abs. 7
Wesendorf OT Westerholz	1	Dorfplatz	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	2	Hauptstraße	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	3	Kronenweg	§ 2 Abs. 7
Wesendorf OT Westerholz	4	Weißerberger Straße	§ 2 Abs. 5
Wesendorf OT Westerholz	5	Weißerberger Straße	§ 2 Abs. 6

Wesendorf, den 02.07.2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister